

FAQ zur Corona-Jugend und Familie-Verordnung (Corona-JugFamVO M-V)

I. Angebote und Maßnahmen nach den §§ 2 - 4 Corona-JugFamVO M-V

Welche Angebote und Maßnahmen sind nach der Corona-JugFamVO M-V zulässig?

Gemäß der §§ 2 bis 4 Corona-JugFamVO M-V sind alle Angebote und Maßnahmen der Jugend-, Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit sowie solche der Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 sowie der §§ 12 bis 14 und des § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Angebote und Maßnahmen die kinder- und jugendhilferechtlichen Zielsetzungen des § 1 SGB VIII verfolgen müssen und somit eine (pädagogische) Begleitung erfordern. Insbesondere sind von der Verordnung solche Angebote und Maßnahmen nicht erfasst, die ohne pädagogische Begleitung allein für den Kontakt von Kindern und Jugendlichen vorgehalten werden. Für derartige Zusammenkünfte gelten allein die Vorgaben der Corona-Landesverordnung - Corona-LVO M-V (s. unter: <https://www.regierung-mv.de/corona/Verordnungen-und-Dokumente/>). Gleiches gilt für Veranstaltungen, die ausschließlich der bloßen Freizeitaktivität oder Unterhaltung dienen.

Soweit im Rahmen der Angebote und Maßnahmen nach dieser Verordnung „Angebote für den Publikumsverkehr“ genutzt werden sollen, ist die Corona-LVO zudem insbesondere mit Blick auf die Regelungen zum Zwei-G-Erfordernis (§ 1e Corona-LVO) und Zwei-G-Plus (§ 1f Corona-LVO) für diese Angebote (z. B. Kinos, Theater, Zoos, Indoor-Spielplätze, Schwimmhallen, Gaststätten, Beherbergungsstätten, (Groß-)Veranstaltungen, Einzelhandel u. ä.)“ – bzw. auf die noch darüber hinaus gehenden Maßnahmen nach § 1g Corona-LVO – zu beachten.

Vom Regelungsgehalt der Verordnung bzw. der Normen sind, insbesondere im Hinblick auf § 16 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII, auch Angebote und Maßnahmen der Frühen Hilfen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 3 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) umfasst, da sie lediglich Ausfluss und Konkretisierung der §§ 2 Absatz 2 Nummer 2, 16 ff. SGB VIII sowie der Regelungen zum Kinderschutz sind. Auch diese sollen nach Maßgabe der gegenständlichen Verordnung angeboten und genutzt werden dürfen.

Alle Informationen zur Corona-JugFamVO M-V sowie die Verordnung selbst finden Sie auf der Website des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport unter folgendem Link: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Kinder%E2%80%93und-Jugendreisen/>.

In welcher Ausgestaltung sind die Angebote und Maßnahmen möglich?

Anknüpfungspunkt für die Durchführbarkeit und Ausgestaltung der gegenständlichen Angebote und Maßnahmen ist die jeweils risikogewichtete Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens in den Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Angebote und Maßnahmen vorgehalten werden.

Zum Zwecke der Beurteilung, inwieweit Angebote und Maßnahmen vorgehalten und genutzt werden können, ist die Einstufung der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte unter dem Link <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie> abrufbar.

- **Stufe 1 und 2 (§ 2)**

Bei einer Zuordnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in Stufe 1 (grün) oder 2 (gelb) der risikogewichteten Einstufung können die Angebote und Maßnahmen als offene Angebote unter Einhaltung der grundlegenden Hygiene- und Sicherheitsvorgaben der §§ 5 bis 7 vorgehalten und genutzt werden.

- **Stufe 3 (§ 3)**

Bei einer Zuordnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in Stufe 3 (orange) der risikogewichteten Einstufung sollen die gegenständlichen Angebote und Maßnahmen möglichst in konstant zusammengesetzten Gruppen durchgeführt werden. Es soll nach Möglichkeit von räumlichen Auflockerungen größerer Personenkreise Gebrauch gemacht werden.

Im Falle dieser Einstufung sollen nur Personen mit Erstwohnsitz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt teilnehmen, der oder die nach der risikogewichteten Einstufung höchstens der Stufe 3 (orange) zugeordnet ist. Aufgrund der Formulierung „sollen“ kann daher im begründeten Einzelfall die Teilnahme junger Menschen am Angebot oder an der Maßnahme, die ihren Wohnsitz in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer höheren risikogewichteten Einstufung haben, ermöglicht werden. Dies soll insbesondere für Grenzregionen zwischen den Landkreisen sowie die Einzugsbereiche der kreisfreien Städte gelten.

- **Stufe 4 (§ 4)**

Bei einer Zuordnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in Stufe 4 (rot) der risikogewichteten Einstufung dürfen die Angebote und Maßnahmen ausschließlich für feste Gruppen durchgeführt werden.

Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sind durch Bildung fester Einzelgruppen zu trennen, um die Ansammlung einer Vielzahl von Personen an einem Ort zu vermeiden. Die Begrenzung der Anzahl der Personen in der jeweiligen Einzelgruppe soll nach Maßgabe der Anordnung der jeweils zuständigen Behörde sowie der Kontaktbeschränkungen für Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum erfolgen.

Es dürfen dann nur Personen mit Erstwohnsitz in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt teilnehmen, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme durchgeführt wird.

Die Regelung zur Geltung der Maßnahmen in Abhängigkeit von der jeweiligen Einstufung in § 1 Absatz 5 Corona-JugFamVO M-V ist dem Wortlaut der Corona-LVO M-V (§ 1 Absatz 3) angeglichen. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung demgemäß an drei aufeinanderfolgenden Tagen einer höheren Stufe zugeordnet, so gelten die in der Corona-JugFamVO M-V für diese Stufe geregelten Maßnahmen ab dem übernächsten Tag. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinanderfolgenden Tagen einer niedrigeren Stufe zugeordnet, so gelten die in der Corona-JugFamVO M-V für diese Stufe geregelten Maßnahmen ebenfalls ab dem übernächsten Tag.

Gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen?

Nein. Für alle Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie, enthält die Corona-JugFamVO M-V gesonderte Regelungen, soweit nicht ausdrücklich auf Regelungen der Corona-LVO M-V Bezug genommen wird.

Gilt das Abstandsgebot von 1,5 Metern?

Ja. Dieses gilt jedoch nur eingeschränkt. Wird im Einzelfall die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme derart gefährdet, dass diese in Gänze nicht mehr sinnvoll durchzuführen werden können, kann vom Gebot eines Mindestabstandes von 1,5 Metern abgesehen werden. Die Unterschreitung des Mindestabstandes soll auf ein notwendiges Maß begrenzt werden. Der jeweilige Anbieter entscheidet darüber in seiner eigenen pädagogischen Verantwortung.

Muss im Rahmen der Angebote immer eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden?

Nein. Gemäß § 5 Absatz 1 Corona-JugFamVO M-V ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Maske gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Maske) nur im Falle einer Zuordnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in die Stufe 3 (orange) oder in die Stufe 4 (rot) der risikogewichteten Einstufung und nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, zwingend.

Im Falle der Zuordnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in die Stufe 2 (gelb) der risikogewichteten Einstufung wird das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske empfohlen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie sonstige in § 1b Absatz 3 Corona-LVO M-V genannte Personen sind generell von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ausgenommen.

Was ist bei der Durchführung von Angeboten im Innenbereich zu beachten?

Für Angebote und Maßnahmen im Innenbereich gelten die zusätzlichen Vorgaben des § 7 Corona-JugFamVO M-V.

Insbesondere hat der Betreiber der Einrichtung ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie ein Konzept zur Verminderung der Aerosolbelastung in Innenräumen (bspw. Lüftungszeiten) zu erstellen.

Darüber hinaus hat er zu gewährleisten, dass die Anzahl der Teilnehmenden sowie der betreuenden Personen den tatsächlichen äußeren Umständen angepasst sind. Zum einen soll die Anzahl der Teilnehmenden in dem Umfang gehalten werden, dass im Hinblick auf die Größe der genutzten Räumlichkeiten Abstände zwischen einzelnen Personen derart gehalten werden können, dass den gestiegenen Hygieneanforderungen genüge getan wird. Idealerweise soll - wo immer möglich - ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Seiten zwischen den Teilnehmenden erreicht werden können. Zum anderen soll das Verhältnis der Anzahl von betreuenden zu teilnehmenden Personen derart gestaltet sein, dass den jeweils betreuenden Personen zu jeder Zeit eine Überwachung der Einhaltung der grundlegenden Hygienemaßnahmen (z. B. Abstände, Kontaktvermeidung, Handhygiene etc.) möglich ist.

Es sind nur solche Räumlichkeiten zu nutzen, die der Anzahl der Teilnehmenden entsprechend über ausreichend sanitäre Anlagen sowie die Ausstattung zur Einhaltung der grundlegenden Hygienevorgaben verfügen.

Besteht im Rahmen der Angebote und Maßnahmen eine gesonderte Testpflicht für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen?

Nein. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass der vorrangige Adressatenkreis der Angebote – Kinder und Jugendliche im Schulalter – im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Schulpflicht regelmäßig auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 getestet ist. Zudem bestehen mittlerweile in verschiedenen anderen Kontexten (Berufsausbildung, Praktikum, berufliche Tätigkeit, Sport) zusätzliche Testpflichten auch für junge Menschen, die nicht mehr schulpflichtig sind. Daher wird nach Abwägung aller Risiken aus pädagogischen Erwägungen im Rahmen dieser Verordnung davon abgesehen, das Vorliegen eines negativen Tests zur Voraussetzung der Teilnahme an den Angeboten und Maßnahmen zu machen.

Wie oft müssen sich die betreuenden Personen testen (lassen)?

Für die betreuenden Personen besteht seit dem 24. November 2021 nach § 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz die 3G-Regelung für Arbeitnehmer/innen. Danach dürfen die „Arbeitsstätte“ nur noch geimpfte, genesene oder getestete Personen betreten. Insofern hat § 6 Absatz 1 Corona-JugFamVO M-V lediglich klarstellenden Charakter.

Wer darf ein negatives Testergebnis bestätigen?

Stellen, die Testungen auf das Virus SARS-CoV-2 durchführen können und ein entsprechend negatives Ergebnis zur Verwendung der oder des Getesteten ausstellen dürfen sind in § 1a Corona-LVO M-V benannt:

- Schelltestzentren,
- für Beschäftigte der Dienstherr, der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin, soweit die Durchführung eines Schnelltests oder eines Selbsttests unter Begleitung vorgenommen wurde,

- für Teilnehmerinnen und Teilnehmer außerschulische Bildungseinrichtungen, soweit die Durchführung eines Schnelltests oder eines Selbsttests unter Begleitung vorgenommen wurde, sowie
- sonstige Stellen gemäß § 1a Absatz 5 Corona-LVO M-V, deren Leistungserbringung einer Testpflicht unterliegt und die für die Inanspruchnahme ihrer Leistung die Möglichkeit des begleiteten Schnell- oder Selbsttest anbieten.

Muss eine Dokumentation über die Teilnehmer*innen geführt werden?

Ja. Infektionsketten müssen jederzeit nachvollziehbar sein. Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten ist eine Dokumentation zur Zusammensetzung der Gruppen nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Corona-JugFamVO M-V zu führen. Je besser nachvollzogen werden kann, mit wem eine infizierte Person Kontakt hatte, desto schneller können im Infektionsfall durch das zuständige Gesundheitsamt die Kategorisierung und Eingrenzung der relevanten Kontaktpersonen vorgenommen werden.

Was bedeutet das Zwei-G-Optionsmodell, das Zwei-G-Erfordernis und Zwei-G-Plus für Angebote und Maßnahmen der Jugend-, Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit und der Förderung der Erziehung in der Familie?

Das **Zwei-G-Optionsmodell** (§ 1d Corona-LVO M-V) kommt nach Einschätzung der Landesregierung für Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie nicht in Betracht. Dafür fehlt es aufgrund des pädagogisch begleiteten Charakters der in der Corona-JugFamVO M-V geregelten Angeboten schon an dem mit § 1d Corona-LVO M-V vergleichbaren Regelungsgehalt. Zudem erfüllen Angebote und Maßnahmen nach dem SGB VIII einen gesetzlichen (Bildungs-)Auftrag, der sich – unabhängig vom jeweiligen Impfstatus – an alle jungen Menschen und Familien richtet, und damit insbesondere an diejenigen, die in ihren Chancen und Möglichkeiten der sozialen Teilhabe aufgrund finanzieller, individueller, körperlichen, psychischen, sprachlichen oder sozialen Benachteiligungen eingeschränkt sind. Die Anwendung eines solchen Modells würde zu einer Ausgrenzung derjenigen Personen – insbesondere junger Menschen – führen, die oder deren Eltern – unabhängig von den jeweiligen Beweggründen – eine Impfung für sich oder ihre Kinder ausschließen.

Wenn Träger der Jugendhilfe in ihren Einrichtungen (z. B. Jugendherbergen, Schulandheime o. ä.) Angebote außerhalb des SGB VIII vorhalten, gelten die allgemeinen Regelungen der Corona-LVO.

Das **Zwei-G-Erfordernis** (§ 1e Corona-LVO) greift, wenn die Hospitalisierungsinzidenz landesweit einen Schwellenwert von 3 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet (vgl. § 1 Absatz 4 Corona-LVO). Dies hat dann für „Angebote für den Publikumsverkehr“ (z. B. Kinos, Theater, Zoos, Indoor-Spielplätze, Schwimmhallen, Gaststätten, Beherbergungsstätten, (Groß-)Veranstaltungen u. ä.)“ zur Folge, dass diese ausschließlich von geimpften und genesenen Personen genutzt werden können.

Auf die Regelungen des § 1d Absatz 4 bis 8 Corona-LVO (Gleichstellung von Kindern, Jugendlichen, Menschen, die nicht geimpft werden können und Schwangeren mit Geimpften) wird dabei ausdrücklich verwiesen.

Danach sind insbesondere

- Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Kinder, die das 7. Lebensjahr, nicht jedoch das 12. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie über ein bestätigtes negatives Testergebnis verfügen, sowie
- Kinder und Jugendliche, die das 12. Lebensjahr, nicht jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht vollständig geimpft sind, wenn sie über ein bestätigtes negatives Testergebnis verfügen

den Geimpften und Genesenen gleichgestellt.

Zwei-G-Plus (§ 1f Corona-LVO) greift, wenn die Hospitalisierungsinzidenz landesweit einen Schwellenwert von 6 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet (vgl. § 1 Absatz 5 Corona-LVO). Dies hat dann für die o. g. „Angebote für den Publikumsverkehr“, aber z. B. auch für den Einzelhandel (ohne Lebensmittel o. ä.) und den vereinsbasierten Sport für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Folge, dass diese ausschließlich von geimpften und genesenen Personen genutzt werden können, die zusätzlich über ein bestätigtes negatives Testergebnis verfügen müssen. Die Regelungen des § 1d Absatz 4 bis 8 Corona-LVO gelten hier ebenfalls.

Wenn die Hospitalisierungsinzidenz landesweit einen Schwellenwert von 9 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet (vgl. § 1 Absatz 6 Corona-LVO), greifen schließlich die in § 1g Corona-LVO genannten **weitergehenden Maßnahmen**.

II. Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienerholung

Sind Kinder- und Jugendreisen in der Jugendarbeit wieder erlaubt?

Ja, seit dem 28. Mai 2021. Kinder- und Jugendreisen können unter den unter § 8 Corona-JugFamVO M-V genannten Voraussetzungen durchgeführt werden.

Richtet sich die Durchführbarkeit von Angeboten der Kinder-, Jugend- und Familienerholung ebenfalls nach der risikogewichteten Einstufung?

Nein. Die Durchführbarkeit von Angeboten und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung richtet sich wie bisher – unabhängig von der jeweils risikogewichteten Einstufung – nach der Regelung des § 4 Corona-LVO M-V zur touristischen Beherbergung. Soweit und sobald diese touristischen Aktivitäten nach der Corona-LVO M-V zulässig sind, können auch die gegenständlichen Angebote und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung vorgehalten und genutzt werden. Das bedeutet gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 insbesondere, dass die besonderen Regelungen der §§ 1 Absatz 4 und 5, 1c, 1e Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 5 sowie 1f Absatz 2 Nummer 6 und Absatz 6 der Corona-LVO, die das Zwei-G-Erfordernis und Zwei-G-Plus u. a. für Beherbergungsstätten regeln, mit Blick auf die Durchführbarkeit von Angeboten und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sowie der internationalen Jugendarbeit zu beachten sind.

Gelten Angebote ohne Übernachtung als Kinder- und Jugendholung?

Nein. Soweit Angebote für Kinder- und Jugendliche ohne eine Beherbergung (z. B. Tagesausflüge) angeboten werden, so handelt sich dabei um ein Angebot der allgemeinen Jugendarbeit. Daher gelten dafür die Vorgaben der §§ 2 bis 7 Corona-JugFamVO M-V. Im Falle der Nutzung von Verkehrsmitteln (Reisebus, ÖPNV, Bahn) sind die diesbezüglichen Regelungen der Corona-LVO M-V zu beachten (vgl. dort: § 6 Absatz 6).

Müssen sich die Teilnehmer*innen einer Kinder- und Jugendreise testen lassen?

Ja. Sowohl die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen als auch die jeweils betreuenden Personen unterliegen der Testpflicht des § 4 Corona-LVO M-V. Danach müssen die genannten Personen bereits bei Anreise ein bestätigtes negatives tagaktuelles Testergebnis i. S. d. § 1a Corona-LVO M-V vorlegen.

Durch den Anbieter der Kinder- und Jugendreise ist sicherzustellen und darauf hinzuwirken, dass alle teilnehmenden Kinder und Jugendlichen bereits vor der Anreise über ein bestätigtes negatives Testergebnis verfügen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Anreise in Verkehrsmitteln für eine Vielzahl von Personen wie Reisebussen, des ÖPNV oder der Bahn erfolgt.

Während des Aufenthaltes ist darüber hinaus mindestens alle drei Tage, jedoch nicht häufiger als zweimal wöchentlich, ein bestätigtes negatives tagaktuelles Testergebnis (vgl. § 1a Corona-LVO M-V) vorzulegen.

Gibt es Ausnahmen von der Testpflicht?

Die Testpflicht entfällt für Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind (vgl. § 1c Corona-LVO M-V i. V. m. § 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung).

Von der Testpflicht befreit sind ebenso Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres (vgl. § 1a Absatz 7 Satz 3 Corona-LVO M-V) sowie außerhalb der Ferienzeit Schülerinnen und Schülern, die der Teststrategie an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen unterfallen (vgl. § 1a Absatz 9 Corona-LVO M-V).

Wie können die erforderlichen Selbsttests finanziert werden?

Da Kinder- und Jugendreisen bis Sommer 2023 aus den zusätzlichen Mitteln aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ des Bundes finanziert werden, sollte die Anschaffung von Materialien für den Infektionsschutz insbesondere im Rahmen von Anträgen auf diese Zuwendungen mitgedacht und fachlich unterlegt werden.

Wer darf ein negatives Testergebnis bestätigen?

Siehe dazu entsprechende Frage unter I. Angebote und Maßnahmen nach den §§ 2 - 4 Corona-JugFamVO M-V.

Können Testungen während des Aufenthalts in der Beherbergungseinrichtung durchgeführt und bestätigt werden?

Ja. Beherbergungsstätten sind gemäß § 1a Absatz 5 Corona-LVO M-V befugt, auf Wunsch der/des Getesteten das negative Ergebnis eines begleiteten Schnell- oder Selbsttest zu bestätigen. Dafür können auch vom Anbieter der Kinder- und Jugendreise beschaffte oder eigene, z. B. von den Eltern mitgegebene, (durch das BfArM zugelassene) Selbsttests verwendet werden.

Die Bescheinigung der Einrichtung über das negative Testergebnis nach § 1a Absatz 5 Corona-LVO kann dann auch für weitere Freizeitaktivitäten außerhalb der Beherbergungseinrichtung an diesem Tag (z. B. Kinobesuch) oder für die Anreise zu einer weiteren touristischen Einrichtung (z. B. der nächste Campingplatz bei Rad- oder Kanutouren) genutzt werden.

Was ist im Falle eines positiven Testergebnisses zu beachten?

Im Falle eines positiven Ergebnisses einer während der Durchführung des Angebotes vorgenommenen Testung (bspw. in der Beherbergungsstätte oder aufgrund eines Infektionsverdachts) sind die Regelungen des jeweiligen Hygiene- und Sicherheitskonzept der Einrichtung sowie die des § 1a Absatz 8 Corona-LVO M-V ist zu beachten.

Muss es eine feste Gruppenzusammensetzung geben?

Ja. Eine Bezugsgruppe wird aus den Teilnehmenden und fest zugeordneten betreuenden Personen gebildet. Die Bezugsgruppe ist für die gesamte Dauer der Maßnahme, einschließlich etwaiger gemeinsamer An- und Abreise, beizubehalten. Ein personeller Austausch zwischen Gruppen untereinander soll vermieden werden. In gerechtfertigten Ausnahmefällen (z. B. unvorhergesehen Erkrankungen von betreuendem Personal) kann davon abgewichen werden. Bei der Trennung ist auch die Herkunft der Reisegruppe(n) zu berücksichtigen.

Gibt es eine Beschränkung der Gruppengrößen?

Ja. Die Bezugsgruppe soll zum Zwecke der Einhaltung und Überwachung von Hygienemaßnahmen eine Anzahl von 50 Kindern oder Jugendlichen nicht überschreiten. Die maximale Gruppengröße sollte nach Möglichkeit nicht ausgeschöpft werden. Kleinere Gruppen sind grundsätzlich vorzugswürdig.

Im Einzelfall kann jedoch der Beherbergungsstätte von der jeweils zuständigen Gesundheitsbehörde des Landeskreises oder der kreisfreien Stadt auf Antrag eine einrichtungsbezogene Ausnahmegenehmigung zur Überschreitung der Bezugsgruppengröße von 50 Personen erteilt werden, soweit der Einrichtungsbetreiber darlegt, dass er über eine Bettenzahl von mehr als 50 verfügt und versichert, dass die durch eine erhöhte Personenanzahl gestiegenen Hygieneanforderungen gewährleistet werden können.

Ein Musterantrag ist auf der Website des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung unter folgendem Link zu finden: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Kinder%E2%80%93und-Jugendreisen/>.

Wer kann eine solche Ausnahmegenehmigung beantragen?

Die Ausnahmegenehmigung kann Einrichtungsbetrieben in Mecklenburg-Vorpommern, wie bspw. Jugendherbergen und Schullandheimen, auf Antrag an die jeweils örtlich zuständige Gesundheitsbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt erteilt werden. Antragsbefugt sind ausschließlich Beherbergungsstätten, nicht aber Anbieter von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung.

Gilt das Abstandsgebot von 1,5 Metern für Kinder- und Jugendreisen?

Das Abstandsgebot gilt nur eingeschränkt. Im Rahmen von Kinder- und Jugendreisen kann in der Bezugsgruppe untereinander vom Mindestabstand von 1,5 Metern abgewichen werden. Dies gilt auch in Schlafräumen, bei der Verpflegung, in Gemeinschaftsräumen sowie bei Gruppenaktivitäten. Dennoch sollen nach Möglichkeit bei allen Aktivitäten von räumlichen Auflockerungen der Gruppen Gebrauch gemacht werden, soweit entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.

Zwischen verschiedenen Bezugsgruppen soll jedoch ein ausreichender Abstand eingehalten werden, insbesondere, wenn sie aus unterschiedlichen Bundesländern kommen.

Müssen die Teilnehmenden und Betreuungspersonen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen?

Nein. Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht für Teilnehmende an Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, insbesondere für Kinder- und Jugendliche, aber auch für Betreuerinnen und Betreuer, in der genannten Bezugsgruppenkonstellation grundsätzlich nicht.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung kann jedoch vom Beherbergungsbetrieb für bestimmte Räumlichkeiten (bspw. gemeinschaftlich genutzte Räume wie Gänge und Flure) in seinem Hygiene- und Sicherheitskonzept vorgesehen werden.

Eine Mund-Nase-Bedeckung muss auch in den in der Corona-LVO M-V vorgesehenen Fällen (bspw. im ÖPNV und im Einzelhandel) getragen werden sowie, wenn der Mindestabstand zwischen den Bezugsgruppen im Ausnahmefall nicht eingehalten werden kann (z. B. Fahrstuhl oder bei der Essensausgabe).

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie sonstige in § 1b Absatz 3 Corona-LVO M-V genannte Personen sind generell von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ausgenommen.

Müssen die Bezugsgruppen räumlich getrennt werden?

Ja. Ein Kontakt der Bezugsgruppen zueinander sollte möglichst vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Gruppen aus anderen Bundesländern. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Sportanlagen, Speiseräumen, sanitären Anlagen etc. ist entsprechend zu koordinieren und organisieren. Den Gruppen sollten möglichst feste Räume zugeordnet werden. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder und Jugendlichen aus verschiedenen Gruppen nicht gleichzeitig über die Gänge zu den Räumlichkeiten oder zum Außenbereich gelangen.

Dürfen auch Kinder- und Jugendreisen für Teilnehmende mit Wohnsitz außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns durchgeführt werden?

Ja. Dies ist seit dem 4. Juni 2021 möglich.

Welche besonderen Hygiene- und Sicherheitsvorgaben sind in der Beherbergungseinrichtung zu beachten?

Es gelten die Vorgaben des jeweiligen Hygiene- und Sicherheitskonzeptes der Beherbergungseinrichtung und des § 4 Corona-LVO M-V zzgl. Anlage 33, der Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünften (<https://tourismus.mv/artikel/schutzstandards-fuer-die-branche>) sowie der Corona-JugFamVO M-V.

Gibt es einen festen Betreuungsschlüssel?

Nein. Es ist lediglich eine ausreichende Anzahl an betreuenden Personen im Verhältnis zur Größe der Bezugsgruppe vorzuhalten, sodass eine Überwachung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen gewährleistet werden kann.

Gibt es Unterschiede bei der Umsetzung von Aktivitäten im Innenbereich und im Freien?

Nein. Jedoch sollen Aktivitäten bevorzugt im Freien stattfinden.

Dürfen Spielsachen und Sportgeräte genutzt werden?

Ja. Allerdings ist ein wechselseitiger Gebrauch von Spielzeug oder Sport- und Sportgeräten zwischen verschiedenen Bezugsgruppen zu vermeiden. Diese sollten gereinigt werden, bevor sie durch eine andere Bezugsgruppe genutzt werden.

Gelten Besonderheiten für Gemeinschaftsräume?

Ja. Gemeinschaftsräume sollten zeitversetzt von den Bezugsgruppen genutzt und vor der Nutzung gut durchlüftet und möglichst gereinigt werden.

Was ist bei der Verpflegung zu beachten?

Es gelten die Vorgaben der Anlage 33 zu § 4 Corona-LVO M-V sowie der Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte.

Soweit Gemeinschaftsräume/Mensen für die Mahlzeiten genutzt werden, sollten die Bezugsgruppen zeitlich versetzt essen, um Kontakte zu vermeiden. Ist eine solche getrennte Nutzung nicht umsetzbar, sollten entsprechende Abstände zwischen den Gruppen ermöglicht werden. Können Abstände nicht eingehalten werden (bspw. bei der Essensausgabe), ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Wie ist das Abstandsgebot im Sanitärbereich sicherzustellen?

Die Abstände zwischen Personen unterschiedlicher Bezugsgruppen sollen auch bei der Benutzung des Sanitärbereichs durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden (ggf. feste Nutzungszeiten der Gruppen oder bei Überschneidungen das Stilllegen jeder 2. Dusch- bzw. WC-Kabine, vorzugsweise Nutzung der Familienbäder und sanitären Einrichtungen in den Zimmern etc.). Soweit möglich kann die Zuordnung einzelner Toiletten, Waschbecken oder Nassräumen zu den jeweiligen Gruppen erfolgen

oder muss durch Überwachung/Steuerung der Anwesenheit der Betreuerinnen und Betreuer gewährleistet werden.

Was gilt für den Besuch von (Groß-)Veranstaltungen mit den Bezugsgruppen?

Unter Beachtung der Vorgaben des § 6 Absatz 9, 9a und 9b Corona-LVO M-V zzgl. Anlage 44 können (Groß-)Veranstaltungen besucht werden. Gleiches gilt, wenn derartige Veranstaltungen (z. B. Bergfest) im Rahmen des Angebotes selbst durchgeführt werden.

Muss eine Dokumentation über die Teilnehmer*innen geführt werden?

Siehe dazu entsprechende Frage unter I. Angebote und Maßnahmen nach den §§ 2 - 4 Corona-JugFamVO M-V.

Welche Regelungen gelten für Familienfreizeiten?

Die Durchführbarkeit von Familienfreizeiten gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII richtet sich allein nach den jeweils geltenden Regelungen zur touristischen Beherbergung gemäß § 4 Corona-LVO M-V zzgl. Anlage 33 und, soweit Gruppenunterkünfte genutzt werden, den Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte.

Gelten besondere Regelungen für internationale Jugendbegegnungen?

Für Angebote und Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 SGB VIII gelten die Regelungen zur Kinder- und Jugenderholung entsprechend, soweit Regelungen, Empfehlungen und Warnungen des Auswärtigen Amtes nicht entgegenstehen. Die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 28. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.